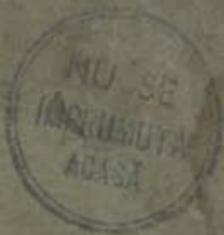


275059

eca
Sibiu



ototeca
A, Sibiu

71-530

12

A 21

E. H. 03/18

1815

Jan 4th 1815

U n l e i t u n g

zu allerley

a u f s ä z e n.

Als:

Briefe, Obligationen, Quittungen,
Zessionen, Assignationen, Attestate
und dergleichen.

V o n

M. L e b r e c h t.

Dermaligen Lehrer der Redekunst und Geographie.



BIBLIOTECA „STRA“
SIBIU

H e r r m a n n s t a d t.

gedruckt bey Johann Gottlieb Mühlsteffen.

1 7 8 9.

4930 244

1984

'91

1998

215059



A n l e i t u n g

zu

Schriftlichen Aufsätzen.

Die verschiedenen Verhältnisse, in denen ein Mensch mit dem andern steht, die so mannigfaltigen Verbindungen, Bedürfnisse, und besonders die Bestimmung unseres Credits: haben im bürgerlichen Leben allerhand Vviers und Heißelich Aufsätze veranlaßt, welche dem Menschen in der Entfernung von uns, unsre Gesinnungen erklären, oder die unsern Credit, der nicht immer bestimmt genug zu seyn scheint, dergestalt sichern, daß wir damit verabredete Verbindlichkeiten rechtskräftig fordern können.

Diese Dinge, man mag sie Kleinigkeiten nennen, sind nicht die mitwirkenden Triebkräfte des bürgerlichen Lebens; und da man alles was man lernt, dem menschlichen Gebrauche lehren muß: so versteht der Weise noch immer wenig, der nicht in den Kleinigkeiten die Handel und Wandel zwischen Menschen, fordern, unterrichtet ist. Ich weiß nun wohl, daß schon Schriften da sind, aus denen man sich in den meisten Lebensverhältnissen Rathsholen

ten kann. Seynag, Lugo, der Leipziger und Berliner Briefsteller, der Wienerische Sekretär, der nur in den vorigen Jahr die Presse verlassen hat, haben überflüssige Materialien, und Exemplare von Aufsätzen, außerhand, oder alle diese Bücher die ich selbst zur Grunde der kleinen Auszüge gelegt habe sind, um mich des Gleichnisses zu bedienen, große Magazine, wovon ich nur einige der gewöhnlichsten Fruchtstücke in kleinen Tellerchen zur Bekannmachung aussetze; — oder wenn man lieber will, so sage ich in wenige Bogen zu concentriren gesucht. Man in diesen Schriften weitläufig und ausgedehnt findet. Die Hauptgegenstände dieser paar Blätter sind also:

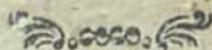
- 1.) Briefe.
- 2.) Obligationen oder Schuldscheine, und Auszüge.
- 3.) Quittungen.
- 4.) Fessionen oder Ueberlassungsschriften.
- 5.) Schenkungsschriften.
- 6.) Berichtscheine, oder Reverse.
- 7.) Affignationen.
- 8.) Wechsel.
- 9.) Scheine und Zeugnisse.
- 10.) Advertissements oder Bekanntmachungen.
- 11.) Instructionen.
- 12.) Fruchtbriefe.
- 13.) Contracte.
- 14.) Suppliken und Memorialle.
- 15.) Berichte, oder Discrepata und Speciesfacti.
- 16.) Hauē und Grundbriefe.
- 17.) Testamente und Kodicile.
- 18.) Extracte.



1.) Briefe.

Briefe werden in allen Fällen geschrieben, wenn sich Menschen Gefinnungen mittheilen wollen, die sie wegen irgend einer Entfernung sich nicht mündlich mittheilen können. — Es giebt daher zweyerley Briefe nemlich Zuschriften und Antworten: in jenen wird etwas berichtet, angefraget, gebetten, ermahnt, gewarnt, gedrohet: ic. oder man bezeugt seine Freude, sein Mitleid, seine Bewunderung, über irgend eine Begebenheit; oder man unterhält sich bloß zum Zeitvertreibe. Nach diesem verschiedenen Inhalt der Briefe haben sie allerhand Namen als: Gratulations-, Kondolenzbriefe ic.

Die Antworten, die nun eben so vielfach seyn können, nehmen immer die Punkte der Zuschrift auf, und sagen zu einem jeden dasjenige, was für die Lage der Sache sie schickt. Man dankt für den emp-



pfangenen Verlust, belehrt, gewährt, verneint, entschuldigt sich u. s. w.

Der Briefstil, muß bey einer sehr geringen Entfernung vom gewöhnlichen und alltäglichen Sprachgebrauch, den Ton führen, den wir mündlich geredet haben würden wenn wir mit dem Gegenstande dem wir schreiben, zusammen gesessen wären. Aus dieser allgemeinen Regel folgen verschiedene besondere.

1.) Man erwäge sich so immer, wem man in Ansehung dessen ist an den der Brief gerichtet wird. Diese Erinnerung wird den Ton am besten geben. Mit Menschen unseres Gleichen, mit alten Bekannten, mit einem Bluts- oder Gemüthsfreunde, reden wir schon anders, als mit Jemanden der entweder mehr oder weniger ist als wir sind, oder der uns nur seit gestern kennt, oder mit uns in keiner nähern Verbindung steht. Unsre Anreden, Komplimente, und Gedankenwendungen, unsre Offenheit, und Zurückhaltung, in jedem besondern Fall, muß immer der Gedanke bestimmen; Wer ist's mit dem du redest?

2.) Die Sprache muß rein, deutlich, und gut seyn.

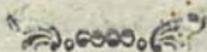
3.) Eine schwülstige oder hochtrabende Sprache schickt sich so wenig vor Briefe, als sie sich in Unterredungen schicken würde. Viele Ausdruffungen, oder Fragen, besonders solche die man sich selbst beantwortet,

ket, sind eben so unschicklich; Sie machen den Brief zum Trauerspiel, geben ihm ein geziertes Ansehn, und machen den Schreiber lächerlich.

4.) Man muß so viel möglich in Sentenzen schreiben; lange un- künstlich verbundene Perioden sind durchaus zu vermeiden; denn sie hindern die Deutlichkeit.

5.) Briefe müssen mit der größten Vorsicht geschrieben werden. Mündliche Reden verfliegen in der Luft, werden oft nicht bemerkt, oder wenn gar üble Erklärungen davon macht, so kan man mit der eigenen Erklärung gleich einhelfen. In Briefen ist das unmöglich; die Worte sind angeheftet ihrem Schicksal überlassen, und jeder Erklärung preisgegeben. Es ist deswegen gut, wenn man

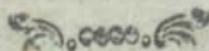
6.) Nach Dispositionen oder Konzepten schreibt, die wenigstens einen Tag, oder Nacht vorher geschrieben sind. Disponiren und konzipiren ist aber auch deswegen gut, weil man die Gedanken besser aneinander reihen, und in mehrerer Ordnung schreiben kann. Man wird uns eine Unordnung in mündlichen Unterredungen weit lieber zu gute halten; weil es da oft an der Zeit gebricht eine Sache gehörig durchzudenken, oft an Gegenwart, und oft an verschiedenen andern zufälligen Ursachen; von welchen man überhaupt voraussetzt, daß sie bey dem Brieffschreiben nicht eintreten müssen.



Die Anrede und Titulatur macht in deutschen Briefen ihre eigene Art von Schwierigkeiten; denn anders ist die Ueberschrift, und anders die Anrede, beynah bey allen meiffen höheren Rangordnungen, so wohl geistlichen als weltlichen Standes. So setzt man

Bev Personen weltlichen Standes.

	In der Ueberschrift	In der Anrede.
Kaisern und Königen.	Allerhöch- lauchtigster. Großmäch- tigster.	Ihre Majestät. oder Ew. k. k. Majestät.
Prinzen von Geblüt und andern regieren- den Fürsten u. Secreten.	Durchlauch- tigster.	Ew. k. k. Hoheit. od. Ew. hochfürst- liche, (herzoglich- che) Durchlaucht.
An Reichsgrafen.	Erlauchter.	Ew. hochreichs- gräfl. Excellenz.
An Grafen, Staats- minister, hohe Gene- rale	Hochgeborner	Ew. hochgräfliche Hochgeborn. oder Ew. hochgräfl. Gnaden. od. Ew. hochgeb. Excellenz.
An Freyherrn, Ge- heimde Rätthe, Hof u. Regierungsrätthe ic.	Hoch- Wohlgeborn.	Ew. hochwohlgeb. Gnaden. od. nur Ew. hochwohl- geborn.



In der Ueberschrift.

In der Anrede.

An einen Adeliggebornen.

Hochedelgebornen.

Ew. Wohlgeb.

Vornehme bürgerliche Personen, in Civil- oder Militärdiensten, als; Magistraten, Stabsoffizieren, auch Residenten, Agenten, Professoren und dergleichen.

Wohlgeborn. Wohladelgeboren.

Ew. Wohlgeborn
2c.

Hochedler. nach den verschiedenen Ehren ihres Characters.

ob. auch Dieselben, Deroselben und der gleichen.

Secretären, und allen ähnlichen Kanzleycharacteren. Hauptleuten; Aerzten in Kreisphysikaten, Kaufleuten von mehrerer Bedeutung.

Hochwohl- edler.

Lieutenants, Kanzlisten, Fähnrichen, Studenten.

Wohledler, u. auch nur Edel.

Ew.

An Gewerbesteuer, von allerhand Art.

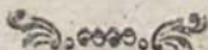
Hochzuverehrender auch Hochgeehrter Herr.

An Bauern und Landleute.

Geehrter Freund.

Ihr.

Leute die keinen Charakter haben, kann man tituliren, je nachdem er zu einem oder dem andern Charakter mehr adspirirt.

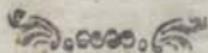


Bei Personen geistlichen Standes ist

	In der Ueberschrift.	In der Anrede.
An den Pabst.	Allerhochwürdigster u. Allerheiligster.	Ew. päpstliche Heiligkeit.
An Kardinäle, und Erzbischöfe.	Hochwürdigster.	Ew. Eminenz, od. Ew. Erzbischöfl. Gnaden.
An Bischöfe, Aebte u. andere größern Prälaten, anderer Kirchen.	Hochwürdiger oder Hochehrwürdiger.	Ew. Hochwürden
An einen ältern Pfarrer oder Plesan.	Wohlehrwürdiger.	Ew. Wohlehrwürden.
An einen Prediger in der Stadt.	Ehrwürdiger.	Sie oder Dieselbe.
An einen Prediger auf dem Dorf.	Würdiger.	heit.

*) Die Titel Magnifizenz, Klarität, die noch hin und wieder so wie mehrere lateinische andre, hüßlich sind, und ins Unendliche laufen, liegen der gemeinen Regel unter: daß man sie da, wo man sie antrifft brauchen solle; und immer lieber mehr als weniger than müsse.

Man nent freylich Niemanden schlechtweg nach dieser angeführten kurzen Titulatur, sondern man fügt noch allerhand andere Hbsichtsbenennungen zu.
Derglei.



Dergleichen sind: hochgebietender, hochgelehrter, besonders hochzuehrender, hochzuehrender, vorsichtiger, wohlweiser, weiser Herr N. N. wozu nun entweder der Character, oder Verwandtschafts oder Amtstitel gehret, welcher letztere aber, wenn die Titulatur drey Zeilen gewint, gerne bis ans Ende gespart wird 3. E.

Hochwohlgeborner

 Gnädiger Herr!

 insonderheit höchstzuerehrender Herr Graf!

oder Wohlgeborner

 Vorsichtiger und Wohlweiser Herr!

 besonders Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!

oder Hochwohlgeborner

 Hochgebietender Herr Subernialrath!

oder Hohehrwürdiger,

 Hochgelahrter Herr

 besonders hochzuverehrender Herr Bischof!

ic.

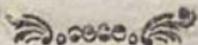
ic.

Es ist aber nie nothwendig, und am wenigsten bey bedeutenden Personen, diesen gothischen Titelprunk zu affectiren. Man kan sich auch bey Standes Personen vom höchsten Rang mit den kürzesten Titeln behelfen, so ist genug:

Durchlachtigster Fürst und Herr!

oder Erlauchter Reichsgraf und Herr!

oder Hochwohlgeborner Graf. ic. ic.



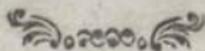
Frauenzimmer genießen diese Titel gewöhnlich nach dem Stande ihrer Männer (*), oder ihrer Eltern wenn sie unverheyrathet sind. Frauenzimmer von Stand und Geburt, werden dazu durchaus mit dem Wort Gnaden beehrt. Als: Ew. Fürstliche Durchlaucht, Ew. Hochgeborne Gnaden. (**). Die aber unter diesem Character sind, als Frauen von Civil und Militär Beamten, tragen den Titel des Amtes ihrer Männer, als: Hochedelgeborne, oder Wohlbedelgeborne Frau Hofrathin, Frau Majorin, Frau Amtmanin u. d. g. Unverheyrathete haben durchaus den Namen Fräulein in der bessern Klasse; Rameau, Jungfer in der niedrigeren, mit dem angehängten Taufnamen, Lisette, Karoline ic.

(*) Geistliche verheyrathete Frauen sind von dieser Regel ausgenommen. Wohl aber werden Frauen vornehmerer geistlicher Personen Hochedelgeborn, Wohlbedelgeborn genant, und der Zusatz Würdig, Ehrwürdig, Hochwürdig, wird nur Frauen aus Stiften und Klöstern ertheilt.

(**) Mit dem Worte Gnaden, wird heutzutage ziemlich erschwenderisch umgegangen; so daß es schwer ist, nach dem Sprachgebrauch gewisser Menschen eine Regel darüber zu geben.

Nota. Wegen des Titels Frau, ist zu bemerken; daß derselbe auch unverheyratheten Prinzessinnen, Abtissinnen, und Gräfinnen von regierenden Häusern gegeben wird.

Zur Unterschrift hat die Gewonheit allerhand Komplimente eingeführt, welche nach der neueren Art, gerne mit den letzten Sentenzen des Briefes in eine Verbindung gebracht werden. So lange dieses
nicht

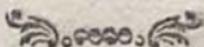


nicht ins Gezwungene fällt, geht es an; es würde aber schief seyn, auf einen künstlichen Schluß zu sin-
nen, wenn er sich nicht von selbst ergibt. Die na-
türlichste Art den Brief zu schließen, ist immer die-
se: „Ich bin, oder ich verharre mit vieler, großer,
tiefer u. d. gl. Hochachtung, Ehrfurcht, Ehrerbie-
tung Ew. (hier wird der ganze Titel wiederholt)
gehorsamster, schuldigster, ergebenster unterthänig-
ster, ganz ergebener Diener, (*) oder geneigter, wohl-
geneigter Freund, Gönner u. s. w. Diese Schlußart
ist nur in dem einzigen Fall unpracticabel, wenn der
letztvorhergehende Satz auch mit Ich angefangen hat.

(*) Diener ist zwar die gewöhnlichste Unterschrift; aber
ganz gemeinen oder tief unter uns stehenden Personen gebüh-
ret sie nicht; der Titel Gönner, gehöret nur Leuten die
unser Patrocinium, oder Gönnerschaft genießen; das Wort
Freund, klingt aber in jedes Menschen Mund wohl, und
kann man sich aus besondern Verhältnissen nicht so nen-
nen, so läßt man alles weg, und schreibt nur den Namen
hin.

Zeit und Ort, wenn und wo ein Brief geschrie-
ben worden, wird in officiellen Briefen, oder an
vornehmere Personen, unter den Brief dem Nah-
men gegen über gesetzt. Kaufleute an Kaufleute,
und Freunde an Freunde schreiben ihn gern über den
Brief.

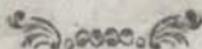
Bergißt man im Briefe etwas, oder es ereig-
nen sich während der Abfassung desselben noch Be-
sonderheiten, die man melden muß, so wird eine
Nach



Nachschrift hinzugefügt. Diese müssen aber möglichst kurz, und an Personen denen man Achtung schuldig ist, gar nicht gebraucht werden; als in dem Fall, daß es ganz und gar nicht möglich wäre den Brief umzuschreiben. Viele V. S. zeigen allerdings von Unachtsamkeit, oder Muthwillen.

In Ansehung der äußern Form der Briefe bemerke man noch.

- 1.) Man nimt gutes, feines und beschnittenes Papier, nebst guter schwarzer aber nicht klebriger Dinte.
- 2.) Die Buchstaben müssen von mittlerer Größe, lesbarlich und deutlich seyn; die Linien aber in gleicher Entfernung stehn, und zwar in einer solchen, daß die Buchstaben nicht in einander langen.
- 3.) Vor dem Titel muß im Papier gut zwey Finger breit Platz bleiben, etwas weniger nach demselben, am linken Rande und unten.
- 4.) Die Namens Unterschrift muß vor den Worten: „Ich verharre Ew. Wohlgeborn meines gnädigen Herrn Herrn 2c. in einiger Entfernung, aber doch eines halben Daumen hoch ins Papier geschrieben werden.

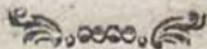


5.) Streusand muß man nicht auf Papier streuen, welches vornehmen Leuten in die Hände kommen, oder durch die Post verschickt werden soll.

Anmerk. Unter guten Freunden wäre jedoch die Beobachtung aller dieser Regeln steif. Man findet aber Beyspiele von allerhand Art Briefen, in den obengenannten Schriften.

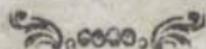
Das Zusammenlegen der Briefe ist willkürlich; indessen muß man doch auch hierinnen auf Form und Anstand sehn, und zwar ist die Oblongform die beliebteste. Legt man den Brief ohne Kouvert zusammen, so riskirt man immer einigen Verlust der Schrift, oder wenigstens Unsauberkeit. Die Kouverts aber, wenn sie nur sorgfältig geschnitten sind, können auch von grobem Papier genommen werden.

Die Adressen werden entweder deutsch oder französisch gemacht. Wenn sie deutsch sind, so wird sonst der ganze Titel, Character, Nahmen und Gewerb des Mannes an den geschrieben wurde, ausgesetzt. Man kann sich aber auch nach der französischen Methode ganz kurz behelfen. Statt des a Monsieur, wird an Herrn Herrn, und anstatt a Monseigneur an den Wohlgeborn, Hochwohlgeborn, Hochgebornen, u. d. g. Herrn Herrn geschrieben. Der Ort woher ein Brief abgeht, wird über den Titel links, und der Ort wohin er geht, unter den Titel rechts, ins Eck des Kouverts gesetzt.



Billiette schreiben sich Leute gleichen Standes, oder Vornehmere Niedrigern Personen, wenn sie sich an einem und demselben Ort befinden. Sie unterscheiden sich von Briefen dadurch, daß die weitläufige Titulatur wegbleibt, und die Buchstaben S. P. (salutem plurimam) übersezt werden.





2.) Obligationen, oder Schuldscheine.

Obligationen werden ausgestellt, wenn jemand eine Summe Geldes gegen Wiederbezahlung aufnimmt; und enthält folgende Stücke, wenn sie vollständig ist.

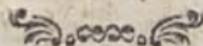
1.) Ein Geständniß daß man von dem oder jenem eine Summe Geldes empfangen habe.

2.) Die Zeit oder der Termin bis wohin man dasselbe wieder bezahlen wird.

3.) Die Bedingungen, unter welchen man das Geld empfangen, wohin vorzüglich die dafür stipulirten Intressen gehören. Endlich

4.) Wenn es der Kreditor zu seiner größern Sicherheit fodert, die Anzeigung der Pfänder, und Bürgen.

Aber nicht alle Obligationen haben alle diese Stücke. Einige enthalten bloß das Geständniß einer zu bezahlenden Summe. Andre bestimmen die Intressen, noch andre stellen Pfänder, noch andre Bürgen, andre Pfänder und Bürgen zugleich, nachdem sich nemlich die Partheyen, welche Geld geben und nehmen vergleichen.



Die Form der Obligationen ist ein Quartblatt quer durchgeschrieben. In der Schrift nennt man sich nur durch: Ich Endes Unterschriebener; der Name des Kreditors, und zu mehrerer Bestimmung, auch sein Character oder Rangtitel, wird ganz ausgesetzt; so wie die aufgenommene Summe nicht mit Ziffern, sondern mit deutlichen Buchstaben geschrieben werden muß. Der Name des Debtors nebst dessen Petuast, wird auf der rechten Hand ins C^e unterfertigt. Bürgen unterschreiben ihre Namen auf der linken Hand. Ort und Zeit aber formen in eine Linie mit der Obligation. Einige Beispiele sind folgende:

1.) Eine Obligation von der einfachsten Art.

Ueber sechs und siebenzig Ungrische Gulden, welche ich Endes Unterschriebener von Sr. Wohlgeb. Titl. Herrn Grafen Leonhard von Reichsberg empfangen habe, und welche ich binnen hier und einem Monat gewissenhaft abzutragen verspreche. Müllbach den 5. April 1787.

LS.

Rudolph v. Guldenstät mp.
der Rechte besizener.

2.) Eine Obligation worinnen die Interessen bestimmt, und Bürgen vor unsern Kredit angeführt werden.

Obligation.

Ueber fünfhundert und fünfzig Rheinische Gulden, welche ich Endesgenannter von dem Wohlledten Herrn

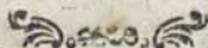
Herrn Joseph Kreuzer, hiesigen Handelsman, auf fünf Jahre, von unten angeseztem Dato, geborget habe. Mit der Bedingung, Ihm Herrn Kreditor, binnen dieser Zeit, jährlich mit herumkommenden ersten August die landesüblichen Interessen zu 6. Prozent, welche über die ganze Summe sieben und zwanzig Gulden 30 Kr. machen, richtig abzutragen, und über 5. Jahre nach herumkommenden Termin, das ganze Kapital in blanken Speciehdukaten abzutragen. Zu mehrerer Versicherung meines Credits, verpflichten sich untenangesezte Bürger vor Kapital und Interessen. Urkunde dessen ist meines Namens Unterschrift und Petschaft. Herrmannstadt den 1. August 1787.

(LS.) Friedrich Otto.	} Kaufman	(LS.) Willh. Stübner mp. der hiesigen Handlungsgesellschaft Mitglied.
(LS.) Jakob Freund als Bürgen.		

3.) Eine Obligation, worinnen Sachen verpfändet werden.

Obligation.

Mit dieser meiner eigenhändigen Obligation bekenne ich, daß ich von Titl. Franz Siebner hundert und fünfzig Ungrische Gulden auf drey Jahre genommen habe; wofür ich Ihme, Herr Kreditor, zwey Erdoch Wiesen hiemit verpfände, mit der ausdrücklichen Aeußerung, daß derselbe binnen genanter drey Jahre den gänzlichen Duzen stott der Interessen davon zu ziehen; und wenn ich nach geseztem Termin



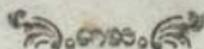
ſie nicht mit Zurückſtellung des Kapitals auszulbſen im Stande wäre, dieſelben rechtskräftig auf immer zu behalten befugt iſt. Solches bezeuge ich mit meines Nahmens Unterſchrift ꝛc. Herrmannſtadt den 15. März 1786.

Franz Leibell mp.
Bürgerl. Schneider.

Dieſe drey Exemplare mögen als die gewöhnlichſten, für dieſe Schrift hinreichen; wenn aber noch mehrere Umſtände in einer ſolchen Handſchrift ausbedungen werden; ſo kann man mehrerer Deutlichkeit wegen, die Punkte ganz beſonders ausſetzen; man muß ſich aber allemal der möglichſten Kürze beſtreißen, und nichts ſagen, was nicht ſchlechterdings zur Sache gehört.

Eine andre Art von Schuldscheinen, die aber nicht über empfangenes Geld, ſondern über Waaren, oder Arbeiten verfertigt werden, ſind die Auszüge, Rechnungen, oder Conto. Sie tragen gewöhnlich eine kurze Ueberschrift von folgenden Sentenzen.

Conto: „ Herr D* beliebten und empfiengen „ oder
 „ Des Herrn D. Hochedelgeboren haben an
 Materialwaaren aus meiner Handlung
 folgendes erhalten: oder
 „ Für Herrn D. iſt von mir folgendes an
 Arbeit verfertigt.



Nun wird zur Linken das Datum jedes Schuldpostens, in der Mitte die Sache selbst, und zur Rechten die Summe des Betrags gesetzt. Unten steht zur rechten Hand der Name des Kaufmanns oder Arbeiters, und zur linken das Datum der übergebenen Rechnung. Wenn dann wirklich bezahlt ist, so schreibt man darunter: Obige Rechnung, oder Conto ist am 6ten März a. c. richtig bezahlt: oder nur schlechtweg „ zu Dank bezahlt. Wenn man sie recht sauber machen will, so werden sowohl für Datum als für die Geldsumme, die unten summirt wird Striche gezogen.

Ein Beispiel:

1.) Buchhändler Conto.

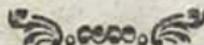
Titl. Herr N. N. beliebten und empfangen

			Rfl.	kr
1780	März 10	Millers Moral. 8vo.	1	30
	— 15	Seilers Geist und Gesinnungen 2. Theil. gr. 8vo.	2	—
	März 29	Zimmerman von der Einsam- keit.	—	30
1781	Jan. 9	Weißens Trauerspiele.	1	30
1782	Sept. 10	Gellerts sammtl. Werke Neut- linger Nachdruck.	4	30
			<hr/>	
			Summa	10 —

Johann/Jakob W* Buchhändler.

1782. den 10. October.

Obige Rechnung ist am 12. October 1782.
richtig bezahlt.



2.) Ein Kaufmans Conto.

Für Titl. N. N. sind an Kaufmanswaaren ausgelegt.

			Rfl.	fr
1787	May	27	Ein feiner Kafforhut. ° ° °	4 30
		29	Ein paar seidene Strümpfe. °	5 —
			2½ Ellen Manchester. ° ° °	11 50
	Aug.	3	2. Pfund feinen Zucker. ° °	2 24
		15	1. paar Handschuhe. ° ° °	— 30
Summa. ° °				24 14

Johann A. und Compagnie.

Herrmannstadt den 30. Sept. 1787.

Zu gehorsamstem Dank btzahlt.

3.) Ein Apotheker Conto.

Herr N. N. beliebten

			Rfl.	fr
1785	Mär.	21	Spezies zum Trank. ° ° °	— 10
		—	Mixtur alle 2 Stunden einen Löffelvoll. ° ° ° ° ° °	— 28
		26	Elixier zu 100. Tropfen auf einmal. ° ° ° ° ° °	— 26
Summa. ° °				1 4

Christian Fr * * Apotheker.

Erlang den 12. Januar 1786.

Zu schuldigem Dank vergnügt.

4.) Ein Handwerker Conto.

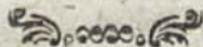
Für Herrn N. N. ist von mir folgende Arbeit ver-
fertigt.

		Ma.	zr
1787 Sept. 26	Einen Kaput gemacht.	• • • 1	30
	I. Quintel Seiden.	• • • —	9
	I. Strendel Kamelhaar.	• • —	9
	I. halbe Elle Steifleinwand.	• —	6
	Summa.	• • 1	54

Martin D. Schneidermeister
1787. den 10. October.

Zu Dank bezahlt.





3.) Quittungen.

Quittungen sind nichts anders als Freysprechungen von gewissen Forderungen, als Schulden, Salarien, Pensionen, Stipendien u. d. gl.; oder Geständnisse, daß man weiter nichts zu fodern habe. Sie enthalten also:

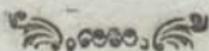
- 1.) Den Nahmen dessen von dem dieß oder jenes gefodert werden konte.
- 2.) Die abgetragene Summe oder Sache.
- 3.) Das Geständniß daß sie wirklich bezahlt oder abgetragen ist.

Alles dieses kann in der nehmlichen Ordnung, und Papierform geschehn, wie es in der Obligation zu geschehen pflegt. Beyspiele sind folgende.

- 1.) Eine Quittung über eine abgetragene Schuld.
Quittung.

Hebet sechs und siebzig ungrische Gulden, die mir Endesbenanten von Sr. Wohlbedelgeb. Rudolphy von Guldenstädt der Rechte Besessenen auf den bestimmten Termin gewissenhaft abgetragen worden sind.

Sol.



Solches beurfunde mit meiner eigenhändigen Unterschrift. Müllbach den 5. May 1787.

Er. Leonhard v. Reichberg.

2.) Quittung über abgetragene Interessen.

Quittung.

Ueber sieben und zwanzig Gulden 30. Kr. welche mir Endesgefertigten von dem Wohlbedlen Herrn Wilhelm Stübner, der hiesigen Handlungssocietät Mitglied, als die Interessen von fünfhundert und fünfzig Rsch. Gulden auf den bestimmten Termin abgetragen worden. Herrmannstadt den 1. August 1788.

Anmerk. Man kann auch eine Quittung auf alle Umstände der Obligation beziehen, sie wird aber unnöthig weitläufig. Der Ausdruck auf den bestimmten Termin, fällt natürlich weg, wenn eine Schuldforderung wie gewöhnlich nicht auf den bestimmten Termin fällt.

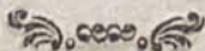
3.) Quittung über empfangene Salarien.

Quittung.

Ueber fünfzehn Rheinische Gulden, welche ich Endesunterzeichneter, als den mir aus dem k. k. Aerarium fälligen Antheil auf den Monat Majus, baar und richtig empfangen habe. Solches bescheinige mit Nahmens Unterschrift und Petschaft. Herrmannstadt den 30. May 1788.

Jakob Dinte mp.

Diurnist.



4.) Quittung über empfangene Pensionen.

Quittung.

Ueber acht Rheinische Gulden 16. Kr. welche ich
Endbesgenante, als die mir aus der k. k. Kameral-
Kassa allergnädigst bewilligte Pension, für den Monat
September laufenden Jahres, baar und richtig em-
pfangen habe. Herrmannstadt den 30. Sept. 1788.

Sophia Armuth mp.

Ein Empfangschein unterscheidet sich von einer
Quittung nur darinn, daß man darinnen ein em-
pfangenes Geld, oder andre Dinge, nur für andre
aufbewahren oder auslegen soll. Z. B.

Empfangschein.

Ueber eine silberne Uhr mit einem gewöhnlichen
Stahlgehänge, welche mir der Wohllede Herr N. N.
am 9. März 1789 aufzubewahren gegeben hat, und
die ich ihm auf allemaliges Verlangen zurückzustellen
bereit bin. Kronstadt den 9. März 1789.

Christian Ehrlich mp.

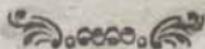
Secretär zc.

oder: Empfangschein.

Ueber zwey und dreyßig Gulden, welche ich En-
besgefertigter, als die meinem Freunde P. P. zu-
ständige Monatsgage, übernommen, um ihm sie in
Müllbach wieder zuzustellen. Mediasch den 18. Hor-
nung 1789.

Karl N. N. mp.

Oberlieutenant.

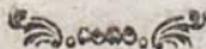


- 4.) Ueberlassungsschriften oder Zessionen.
 - 5.) Schenkungsschriften.
 - 6.) Verzichtsheine oder Reverse.
-

Diese drey Titel können alle füglich unter einer Rubrique abgehandelt werden; weil sie weder im Wesen noch in der Form, sondern nur ihrem Inhalt nach von einander differiren. Ueberhaupt kan man sie Abtretungsschriften eigener Rechte auf gewisse Dinge an andre nennen; und zwar sind Zessionen über solche Gegenstände zu geben, auf die ich ein Recht habe, ohne sie wirklich zu besitzen. Schenkungsschriften befaßen Dinge die ich im wirklichen Besitz habe, und einem andern gewisser Verdienste wegen übergebe; und Verzichtsheine beziehn sich nur darauf, was jemand zu eines andern Nutzen oder Gemächlichkeit unternommen oder unterlassen, wofür sich der andere gleichfalls verpflichtet etwas zu unternehmen, oder zu unterlassen. Beyspiele werden die Sache am besten erläutern. —

1.) Eine Zession oder Ueberlassungsschrift.

Endesgefertigter bezeuge hiedurch, daß ich dem hochgeehrten Herrn Andreas Franz, die Hälfte des streitigen Feldes, welches zwischen meiner und seiner Wiese liegt, gegen Erlegung von dreßsig Gulden, für jetzt



und immer zu eigen überlasse, und niemals einen Anspruch darauf machen will. Michelsberg den 5. October 1786.

Martin Bauer mp.

(*) Solche Schriften werden aber auch über verfallene Schuldforderungen, die man an einen Dritten überläßt, abgefaßt. Ihre Form ist folgende:

Man nimt einen Bogen Papier, setzt auf die eine Seite bloß den Namen desjenigen, der etwas überlassen will, und druckt das Petschaft bey. — Auf der umgekehrten Seite aber werden grade über den Namen folgende Worte geschrieben: — *Karta bianca* zur Cession einer Schuldforderung von 3000 Rsch. an Herrn N. N. samt den vom 10ten Jenner 1789 rückständigen Zinsen und übrigen Rechten. — Diese rückwärtige Aufschrift wird *Indossirung* genant.

2.) Eine Schenkungsschrift.

Kraft dieser Schrift, schenke ich Endesgenanter dem Herrn von N. N. wegen dieser oder jener Dienste, die er mir bey verschiedenen Gelegenheiten geleistet hat, eine goldene Tobaksdose von 50. Thaler im Werth, welche ihm aus meinem Waaren Lager in Preßburg zugestellt werden soll. Klausenburg den 8. Dezember 1789.

Hubert Kaufman mp.

3.) Ein Verzichtschein oder Reverse.

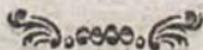
Ich Endesbezeichneter bekenne hiemit, daß wir Herr N. N. Hausinhaber neben mir, aus nachbarlicher Gefälligkeit

fälligkeit gestattet hat, meinen Dachstuhl zum Theil auf seine Mauer setzen zu dürfen, ich mache mich daher auf sein Verlangen verbindlich, die Unkosten, falls die Maur nach der Zeit einige Ausbesserung nöthig hätte, mit ihm Herrn N. N. gemeinschaftlich tragen zu wollen. Wien den 11. Juni 1781. (*)

Anmerk. Man kan zu allen diesen Aufsätzen Zeugen berufen, und mit unterfertigen lassen, weil über dergleichen Dinge gerne in der folge Zänkereyen entstehen. Nach den österrreichischen Rechten, werden gemeinlich zween derselben, besonders bey Schenkungsschriften, erfordert.



(*) Aus Lugo's Handbuch p. 91.



7.) Assignationen.

8.) Wechselbriefe.

Assignationen oder Anweisungen werden gegeben; wenn Jemanden an einem andern Orte, und von andern Leuten auf den Rahmen eines Dritten ausgezahlt werden soll; und Wechselbriefe werden geschrieben, wenn entweder baares Geld, oder Geldeswerth an einem Orte niedergelegt wird, welches man in baarer Münze an einem bestimmten Orte wieder heben will. Ihre gewöhnliche Form ist folgende.

1.) Eine Assignation.

Dreyßig Dukaten in Dublonen (oder anderer Münze) beliebt der Wohllede Herr Simon Kaufman, an Vorzeiger dieses, dem Herrn Kandidat Unruh auf seine Unterschrift zu bezahlen. Nürnberg den 7. September 1787.

Anmerk. Wenn das Geld ausgezahlt worden, so steht unten, oder auf der zweiten Seite der Assignation:

Oben, oder insiehende dreyßig Dukaten sind mir von Titel Herren Kaufman richtig bezahlt. Wien den 25. September 1789.

M. Fr. Unruh mp.

2.)

2. Ein Wechsel.

Hamburg den 5. Jänner 1782. p. 4000. Gulden.

A Uſo belieben Euer Wohlbedelgeboren gegen dieſen meinen prima (ſecunda, tertia oder Sola) Wechſelbrief, an die Ordre Herrn Johann N. N. vier tauſend Gulden zu bezahlen. Valuta, laut A viſo von demſelben richtig empfangen, womit

A Dio

Anton N. N.

Prima in Augſpurg.

Ober: In dieſer Form.

Wien den 9. Febr. 1787. für 200. Gulden Rheinisch.

Euer Edlen zahlen gegen dieſen Primawechſel, an Herrn Daniel Stoll, zweyhundert Gulden Rheinisch; deren Werth ich von ihm baar empfangen habe. E. E. thun gute Zahlung, und ſtellen es auf gute Rechnung laut meiner Benachrichtigung.

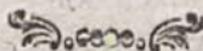
v. Scheidlin.

Herrn

Herrn Johann N. N.

Prima in Nürnberg.

Um einen Begrif von Wechſeln zu bekommen ſind gegenwärtige Beyſpiele genug; ſonſt hat aber jedes Land, und bey nahe jedes größere Kaufmannshaus ſeine eigene Formalien. Der Ausdruck A Uſo bedeutet die Zeit wenn der Wechſel gezahlet werden ſoll. Valuta bezeichnet, daß der hieſige Wechſler den angeſetzten Werth wirklich empfangen habe. Das A viſo bedeutet eine Abſchrift des Wechſelbriefes, und zu
gleich



gleich die Art, wie der eine Wechsel seinen Korrespondenten am dritten Orte vergütet wird. *Prima*, *Secunda*, *Tertia*, und *Sola* zeigen an, wie viel über die nehmliche Summe Briefe abgeschickt worden, damit falls einer verloren gieng, der andere erhalten würde. *Ordre* heist eigentlich die Vollmacht, die dem Besitzer eines solchen Briefs gegeben wird, denselben nach Belieben verhandeln zu können.

Anmerk. Die Banknoten der großen Girobanken; Venedig, Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, wie auch der Banken in London, Genua, Stockholm und Berlin, welche von den 4. ersten darinn unterschieden sind, daß sie Giro und Lehnbanken zugleich sind; sind auch eine Art Wechsel, die sich von den angeführten darinn unterscheiden, daß sie in allen Städten zahlbar sind. Es ist nehmlich die Einrichtung getroffen; das Handels oder auch andre vermögliche Leute, ihre überflüssigen baaren Gelder in einem gewissen Gebäude, unter Aufsicht niederlegen; welches Gebäude die Depositenbank genant wird. Wenn hernach Zahlungen nöthig sind; so wird von der niedergelegten Summe, der zu zahlende Theil ab, und dem zugeschrieben, welchem die Zahlung geschieht. Dieses Ab- und Zuschreiben heist im italienischen Giro (Umlauf) Es kommt aber kein baares Geld in Umlauf, sondern alles geht vermittelst Assignation. In einer Leih, oder Lehnbank, kann man auch gegen sichere Verschreibungen und Pfänder, für gewisse Zinsen, Gelder erheben.

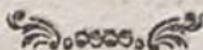
9.) Scheine und Zeugnisse.

Scheine und Zeugnisse, oder Attestaten und Testimonien werden ertheilt, wenn entweder von Gerichtswegen, die Bestimmung einer Sache verlangt wird; oder wenn schlechtweg angezeigt wird, daß man irgend ein Ding von jemanden empfangen, genommen, gesehen habe; oder bezeichnen sie den Charakter oder Wohlverhalten eines Menschen. Diese letzten werden ganz ausschließlich Testimonia oder Zeugnisse genannt. Auch werden Vollmachten zu Handlungen vermittelst solcher Scheine aufgetragen. Tauf, Kopulations, und Todenscheine geben schon durch ihren Nahmen zu erkennen wovon sie handeln. Dergleichen Attestate sind folgende etliche:

1.) Attestat über eine gerichtliche Anfrage.

Da man von Gerichtswegen bey mir anfragen lassen; ob ich wisse, durch wen das Feuer am 1. September in meiner Nachbarschaft ausgekommen sey? so bescheinige ich hiemit, daß mir solches aller Nachforschungen ungeachtet ganz unbekannt ist. Müllbach den 5. October 1774.

Karl Böhmer mp.
Nachbarhann.



2.) Attestat über eine gewisse Handlung.

Bescheinige hiemit, daß Herr Friedrich von Kornfeld, bey der Unruhe der Walachen, und der mich betroffenen Hungernöth, mich und meine sieben Kinder nicht nur großmüthig, aus der Tumultuanten Hände befreyt, sondern liebeich in sein Haus genommen, und durch 5. Monate unentgeltlich versorgt hat. Salathna den 13. November 1784.

Barbara von F. * *

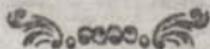
3.) Ein Attestat über ein verlorneß Dokument, sonst Amortisations- oder Mortifikationschein.

Attestire hiemit daß ich die Summe von 25. fl. welche ich dem Wohlledlen Herrn Samuel Groß den 12. März auf Handschrift gegeben habe, mir richtig wieder zugestellt worden, und erkläre zugleich, die von mir verlorne Handschrift, falls sie wieder gefunden werden sollte, für völlig ungültig. Mediasch den 30. April 1786.

Samuel Fr. Gutman mp.

4.) Eine andere Art von Amortisation.

Da Titl N. N. gerichtlich angezeigt hat, daß sein Haus und Grundbrief verloren gegangen, zugleich geziemend ersucht, daß ihm ein derley neuer ausgefertigt werde, deswegen auch vorher die gewöhnlichen Untersuchungen und Nachforschungen geschehn sind; so ist ihm sein billiges Gesuch eingestanden, und ein neuer Haus und Grundbrief ausgefertigt worden; wobey zugleich erklärt wird, daß falls gedachter vormaliger



liger Hausbrief wider Verhoffen gefunden werden sollte, derselbe hiemit vor Null und nichtig anzusehn ist. Sign. Herrmannstadt den 15. May 1767.

Magistrat von Herrmannstadt.

5.) Ein Tauf, Kopulations, oder Todenschein.

Da Herr N. N. (oder die Familie des Herrn N. N.) bey mir anfragen lassen, in welchem Jahre, Monat und Tage, gedachter Herr N. N. die Taufe empfangen, (geheyrathet oder gestorben)? so habe ich aus oder nach Anweisung des hiesigen Kirchenbuchs gefunden, daß solches den 1. April 1774. in der gehbrigen Ordnung, und nach den Gebräuchen unsrer Kirche geschehn sey. E * * den 15. September 1789.

Siegfried N. N. mp.

Pfarrer in E * *.

Schein über einige geliehene Bücher.

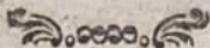
Daß ich aus der Bibliothek des Herrn Professor D * *, folgende Bücher zu meinem Gebrauch, auf etliche Wochen empfangen habe, bescheinige hiemit (Nun werden die Titel der Bücher gesetzt, nach ihren Verfassern und Ausgabe, dann unterfertigt man.

Herrmannstadt den 2. September 1787.

Gottfried Kluge.

Attestat eines Bauern über gelieferte Bezahlung, eines zu ihm angewiesenen Soldaten ic.

Attestire daß der Korporal Ungestüm, die drey Wochen, die er sich in meinem Quartier befunden, alles
E richtig



richtig bezahlt hat, und das ich ferner keine Forderung an ihn habe. N * * den 12. May 1774.

Michel Grob D. J. Geschwornen.

NB. Solche Dinge werden aber auch nur quittirt, und mit Contraquittungen belegt.

Ein Zeugniß über das Wohlverhalten eines Menschen, der in Dienst oder Lehre zc. gestanden; wohin auch die Abschiede gehören.

1.) Testimonium eines Studenten der von der Schule geht.

Bezeuge hiemit daß sich der Wohlbede Jüngling Gottlieb Fleißig von Hr. gebürtig, auf unsrer Schule durch vier Jahre der Wissenschaften wegen aufgehalten, denen er sich mit ganzem Ernst gewidmet, und nicht geringe Fortschritte gemacht hat; da es aber seine häuslichen Umstände erfordern, daß er sich nach einer bestimmteren Lebensart umsehen muß, und von unsrer Schule auf eine geziemende Art Abschied genommen hat; so empfehlen wir obgedachten Jüngling und dessen Geschäfte, jedem rechtschaffenen Manne bestens. Sign. M. 1738. den 15. October.

(LS.)

N. N. N. N. mp.
der hiesigen Schule Rector.

2.) Testimonium für einen Hofmeister

Nachdem der Wohlbede Herr Carl Friedrich Weise von C* gebürtig, 2. Jahre hindurch bey meinem Sohnen die Function eines Hofmeisters verrichtet hat,
und

und nun sein fernerweitiges Glück zu suchen gesonnen ist; so attestire ich, daß derselbe diese Zeit hindurch einen exemplarischen Lebenswandel geführt, und sich in der Unterrichtung meines Söhnchens fleißig und eifrig bezeigt habe; daher ich es denn auch für meine Pflicht erachte, denselben bey fernern gütigsten Obnnern, mit meiner Recommendation bestens zu unterstützen. Sign. Lemberg den 26. März 1782.

(LS.)

Karl Theodor Eisenhauer mp.
Oberstwachmeister etc.

NB. Solche Dinge werden in halbbogenform zweer durch geschrieben.

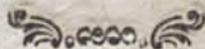
3.) Abschied für einen Bedienten.

Daß Johann Treibel aus Mediasch gebürtig, drey Jahre lang bey mir in Diensten gestanden, und sich während dieser Zeit beständig treu und ordentlich verhalten hat, habe ihm hiemit auf sein Verlangen bezeugen wollen; wie ich zugleich versichere, daß ich ihn ungern verliere, welches als seine Empfehlung bey künftigen Herrschaften dienen mag. Herrmannsstadt den 5. October 1785.

Wilhelm Schütze mp.
Seifenfeder.

Ober:

Daniel Hagen hat ein halbes Jahr bey mir ge-
dient, und sich nicht so betragen, daß ich ihn länger
hätte behalten können; indessen hoffe ich, daß, wenn
er Beßung verspricht, andre Herrschaften zufriede-



ner mit ihm seyn dürften, wie es ihm denn an Geschicklichkeit so wenig, als an manchen andern guten Eigenschaften gebricht. Sign. Kronstadt ic.

Salomo Friedrich mp.

Hauptm. des Hochlöbl. D. Inf. Regim.

Zu solchen Schriften können auch die Pässe gerechnet werden, welche freylich meistens in gedruckten Formularen erscheinen. Ein Beyspiel davon kann derjenige Paß seyn, den man hierorts aus der Kriegskanzley zu ertheilen pflegt.

Demnach Vorzeiger dieses Anton Zuber hiesiger Bürger, der augsbürgischen Confession zugethan, mit Bewilligung des Oblichen hierländigen Gubernii, und nach hierüber vorgezeigten authentischen Urkunden, von Hier nach Wien abgeht; als wird demselben zu dem Ende gegenwärtiger Paßport ertheilt, und an durch jedermann dienstfreundlichst ersucht, denen mir Unterstehenden aber ernstlich aufgetragen, obgedachten Anton Zuber bis nach Wien und nicht weiter, frey, sicher, und ungehindert, paß und repassiren zu lassen. Allermaßen man solches in allen gleichen Fällen zu erwiedern erbietig ist. Herrmannstadt den 31. September 1781.

Ihro röm. k. k. ap. Majestät
wirklicher geheimer Rath,
General-Feldzeugmeister,
Ritter des Militärischen
Maria Theresia Ordens,
Inhaber eines Regiments
zu Fuß, dann des Groß-
fürstenthums Siebenbürgs
wirklich komand. General.

(LS.)

J. E. v. Preiß.

E Cancellaria Bellica pe-
nes supremam Armorum
Præfecturam in M. Prin-
cipatu Transylvaniæ con-
stituta.

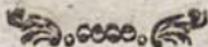
J. v. Lichtensteiner.

10.) Advertissements Bekantmachungen, oder Anzeigen.

Diese Aufsätze, wodurch man eine Sache zu mehrerer Menschen Wissenschaft bringt, berühren wir blos, um nichts zu übergehn, denn man liest in den Circularen, Zeitungen, Intelligenzblättern, und öffentlichen Anschlägen täglich genug. Es werden dadurch verkäufliche Dinge angezeigt, verlorne Sachen erfragt, Bediente gesucht, öffentliche Befehle bekannt gemacht, und allerhand andre mögliche Umstände zur Wissenschaft des Publicums gebracht. Wie viele Fehler aber in diesen Nachrichten, gegen Sprache, Ausdruck, Orthographie, und oft gegen die gesunde Vernunft begangen werden, kann man besonders aus den Zetteln sehn, welche in den Nachbarschaften zirkulieren. Da man indessen neben dergleichen schlimmen Aufsätzen, auch gute zu sehn bekommt; (bey denen die Hauptregel ist, daß man alle unnöthige Weitläufigkeiten weglassen müsse) so können wir mit einem oder dem andern Beyspiel genug haben.

I.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den nächstkünftigen Montag, als den 16 September, in dem Waldischen Hause sub Nro. 251. in der N. N. Gasse allerhand Effecten, als Gold, Silber, Kupfer



pfer 12. und endlich das Haus selbst, an den Meistbiethenden wird verkauft werden. Kaufsustige belieben sich in gedachtem Hause von 9. bis 12. Vormittag, und von 3. bis 6. Uhr Nachmittag einzufinden. P** den 13. September 1784.

2.)

Bey dem Satler Herrmann in der N. N. Gasse, sub Nro. 165. ist ein ganz neues Kalesch, um einen billigen Preis hintanzugeben; auch stehn bey demselben gebakene Pflaumen und Birnen um einen billigen Preis zum Verkauf. Sign. 12.

3.)

Es ist vorigen Donnerstag als den 14. Februar a. e. von dem Ballhause bis in die Fleischergasse eine silberne Zitternadel verlohren gegangen. Der Finder wird ersucht, sich gegen ein schönes Recompens bey Zittel Stadthauptman zu melden. Herrmannstadt den 3ten October.

4.)

Ein junger Mensch von 23. Jahren ist gesonnen sich als Kutscher zu verdingen. Nähere Nachricht findet man bey Herrn N. H. auf dem Markte.

5.)

Es wird von einer gewissen Herrschaft eine Köchin gesucht. Personen welche diese Kunst verstehn, melden sich im S*schen Hause in der N. Gasse Nro. 523. —

II.) Instructionen oder Anweisungen und Vollmachten.

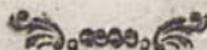
Instructionen oder Vollmachten werden dem ertheilt, dem die Ausführung einer Sache in unserm Nahmen aufgetragen wird; und enthalten entweder gänzliche Befugniß nach Belieben zu verfahren, oder zeichnen sie die Grenzen ab, wie weit sich jemand in unser Geschäft einzulassen hat. Im ersten Fall nennt man dergleichen Schriften ganz eigentlich Vollmachten, im zweyten aber Instructionen, oder Verhaltensschriften; und werden nur mit *Promemoria* überschrieben. Z. B.

I.) Vollmacht.

Ich zu Ende benanter bezeuge hiemit, daß ich dem Herrn Samuel Frik vornehmen Kauf und Handelsmann zu R** bevollmächtigt habe; meine daselbst ausstehende Schulden, in (oder um) dieser Stadt einzukassiren, und werde ich alles was er in dieser Sache, in meinem Nahmen schließt, erläßt, quittirt, oder sonst verrichtet, so genehmigen, als wenn ich es selbst gethan hätte, wobey ich zugleich allen deshalb je von mir gegen ihn anzustellenden Klagen feyerlichst entsage. Zu dem Ende habe ich diese Voll-

L 4

macht,



macht eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Herrmannstadt. 26. 26.

(LS.) Theodor Forster. mp.

2.) Eine Instruction.

Promemoria.

Herr Conrad Landner beliebt sich in C** gegen meine dortigen Schuldner folgender Gestalt zu verhalten:

1.) Werden sämtliche Debitoren gutwilligst ersucht binnen 3. Tagen, nach Aufkündigung der schuldigen Gelder, zu bezahlen; und wenn sie es nicht thun, sie vor Gericht zu belangen, und nach den Gesetzen zu verfahren.

2.) Soll Herr Conrad Landner alles annehmen, was ihm meine Schuldner abreichen können, es mag Geld oder Geldeswerth, Bewegliches oder Unbewegliches seyn, wenn es nur von Kennern geschätzt, und nicht über den wahren Werth angegeben wird.

3.) Findet sich aber der Umstand, daß einer oder der andre nicht aus Eigensinn, sondern aus wirklicher Dürftigkeit nicht zahlen könne; so soll er weder mit Arrest belegt, noch auf irgend eine Weise in seinem Nahrungswege gekränkt werden; sondern anzuhalten seyn, daß er seine Schuld durch Arbeiten abtrage.

Zu

Zu diesem Gesäfte räume ich ihm Herrn Landner ein volles Jahr und 3. Monate ein, binnen welchen es, so weit es sich betreiben läßt, christlich geführt, und wo möglich zu Ende gebracht werden soll. Sign. P * * den 14. May 1764.

Friedrich Liebreich. mp.

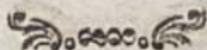
Anmerk. Hieher gehören alle möglichen Kommissionszettel; welche die Kommissionen Punct für Punct enthalten, die zu bestellen oder einzukaufen sind. Mit dem Anfange

Herr N. N. wird ersucht mir folgende Dinge freundschaftlichst zu bestellen:

- 1.) Auf der Post anzufragen, ob keine Briefe an mich da sind.
- 2.) Zum Meister Anton Schneider anzufragen, ob meine Winterkleider fertig sind. 2c. 2c. 2c.

D. S. mp.





12.) Frachtbriefe.

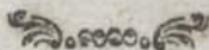
Frachtbriefe werden Fuhrleuten, oder Schiffern gegeben, und gemeiniglich unverstiegt gelassen. Man meldet darinnen, an welchem Tage die Absendung gewisser Waaren geschehn; bestimmt den Nahmen des Ueberbringers; ferner die zu überbringenden Stücke; das Gewicht davon; die Art der Einpakung; das darauf gesetzte Zeichen; den Betrag, der entweder ganz, oder nur zum Theil bezahlten, oder bloß bezungenen Fracht. Endlich auch wohl die Zeit, binnen welcher der Ueberbringer die Fracht abzuliefern versprochen hat. Uebrigens erhalten sie eine ordentliche Aufschrift an den Kaufman der sie in Empfang nehmen soll. S. B.

Wienn den 29sten May 1774.

Am heutigen Dato sind 7. Fässer Zucker in Matzen gepact und H. D. Nro. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. gezeichnet, dem Fuhrman B* aus F** zur sichern Ueberbringung an Herrn D**. zu K**, überiefert; welche zusammen so und so viel Centner; Namentlich Nro. 9. so viel Nro. 10. so viel, Nro. 11. so viel 12. gewogen, und wofür die Fracht der Centner zu 2. Rfl. unter Voraussetzung unbeschädigter Lieferung bedungen worden.

David Christian C1**.

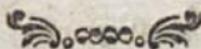
Die



Die Aufschrift: An Titel Herrn D. Kaufmann
zu R * * Hiebey 7. Fässer Zucker in Matten,
gezeichnet. H. D. Nro. 9. 10. 11. 12. 13.
14. 15.

NB. Man sieng sonst dergleichen Frachtbriefe:
Im Nahmen und unter dem Geleite Gottes an
und der Schluß war: Gott begleite es in Sicher-
heit. Oder, Der höchste bringe es in Sicherheit.
Dergleichen Sachen mögen nun freylich sehr from klin-
gen, aber es ist keine Sünde sie wegzulassen. Uebri-
gens werden sie in Briefform geschrieben, und man-
che fangen sogar mit Hochgeehrter Herr! an.



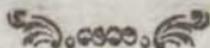


13.) Kontrakte.

Wenn gegenseitige Dienstleistungen, oder Benutzungen, oder Verwendungen und Bezahlungen, von was immer vor Art, unter zweien oder mehreren Personen verabredet werden; so werden zu desto sicherer Festhaltung der stipulirten Bedingung, Kontrakte verfertigt. — Eine solche Schrift hat.

- 1.) Eine Eingangs Formel, in welcher beyde Kontrahenten sich zu nennen pflegen.
- 2.) Die Punkte des Kontracts klar und deutlich ausgesetzt.
- 3.) Das sogenannte Vinculum; so beyde im Uebertretungsfall festhält.
- 4.) Und endlich die Schlussformel; worinnen gesagt wird, daß zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und wechselsweise eingehändiget worden.

Da nun die Gegenstände solcher Verbindungen unter Menschen auf Bedingungen, tausendfältig sind, alle aber auf die nehmliche Art gemacht werden; so wollen wir nur einige Arten der gewöhnlichsten anführen.



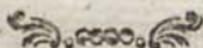
1.) Ein Hausmiethcontract.

Es ist an heutigem Dato, zwischen Herrn Johan Rode an der einen, und Herrn Franz Selig an der andern Seite, folgender Hausmiethcontract geschlossen worden, der von bevorstehendem ersten Apri. an wenigstens auf zwey Jahre gültig seyn soll.

1.) Es verspricht nemlich Herr Rode, für das unterste Stokwerk des Seligischen Hauses, nebst dem Hof, Holzschoppen und Keller, hundert ungrische Gulden jährlich baar zu bezahlen, und solches Geld vierteljährig zu 25. Gulden abzutragen.

2.) Ferner macht sich Kontrahent verbindlich, vor Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen, die Fenster so unbeschädigt als er sie erhalten wieder zu liefern, und wenn er sich zu verändern gesonnen seyn sollte, es dem Vermiether ein halbes Jahr vorher aufzusagen.

3.) Dagegen verspricht Herr Selig an seiner Seite, dem Herrn Kontrahenten, nicht allein die Wohnung, in gutem Stande zu überliefern; sondern auch die nöthigen Verbesserungen, das Kehren der Schorsteine, das Uebertünchen der Wände, wenigstens zweymal des Jahres auf seine eigene Kosten zu bestellen; ingleichen ebenfalls wenn er sein Haus vor sich haben wolle, dem Kontrahenten ein halbes Jahr vorher aufzusagen.



Sollte irgend einer der Kontrahenten von seiner angeetzten Erklärung abgehn; so soll der Violant kraft gegenwärtigem Instrument, die Hälfte des Hauszinses, oder 50. Ufl. dem andern abzutreten gehalten sehn; und zwar also daß Herr Selig 50. Ufl. nicht fodern, und Herr Rode eben so viel mehr zahlen müsse.

Zu stärkerer und kräftigerer Befolgung, sind zwey gleichlautende Exemplarien verfertigt, wechselseitig aneinander ausgehändig, und authentisch mit der eigenen Namens Unterschrift, und dem gewöhnlichen Petchaft versehen worden. Herrmannstadt den 5. März 1787.

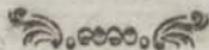
Unterschrieben auf einem Exemplar (LS.) Johan Rode. mp.

auf dem andern (LS.) Franz Selig. mp.

2.) Ein sogenannter Besallungskontract.

Zwischen Daniel Friedrich Löwe Kaufman und Wechsler allhier, und dem Handlungsdiener Friedrich Samuel Keitel, ist heute folgender Kontract geschlossen worden.

1.) Friedrich Samuel Keitel, verbindet sich vom ersten Junius 1774. bis eben dahin 1780. als Handlungs oder Komtoirdiener, bey dem Kaufman Löwe zu bleiben, und diese Zeit über in allen Handlungen.



lungsverrichtungen treu und fleißig zu seyn; die Vortheile seines Herrn möglichst zu befördern, alles was denselben entgegen wäre zu verhindern, und die ihm bekannt werdenden Geheimnisse zu verschweigen.

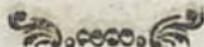
2.) Hingegen verspricht Daniel Friedrich Löwe demselben jährlich 200 Rthl. Besoldung, und völig freye Station, nahmentlich auch des Morgens Frühstück und Kaffe, ingleichen eine eigene Stube, und außer der festgesetzten Besoldung, ein jährliches Neujahrs-geschenk, nach dem Maas seines Wohlverhaltens.

Da dießfalls alles auf die Treue des Dieners Friedrich Samuel Keitel ankommt, so verpfändet er alle seine gegenwärtige und noch zu hoffende Güter für seine Treue und Ehrlichkeit; so wie er im Gegentheil befugt ist, wenn Herr Daniel Friedrich Löwe, seinen Versprechungen nicht stehen sollte, wenn er will, aus dem Dienst zu gehn.

Zur Bestättigung dieses, hat ein jeder dem andern, eine von sich unterschriebene Abschrift des Vertrags mit seinem Petschaft besiegelt zugestellt. Berlin den 9. May 1774.

Unterschrieben. Fr. S. Keitel. mp.
D. Fr. Löwe. mp.

Von dieser Art sind alle jene Contracte, in welchen Dienste gegen Bezahlung genommen werden, sie mögen größere oder geringere Konditionen betreffen. Z. B. zwischen Verle-



ger und Tutor, oder Corrector; zwischen einem Baulestigen und Baumeister, zwischen Herrn und Hofmeister; Herrn und Dienern und Dienerinnen; Verlegern gewisser Arbeiten, und Arbeitsleuten, und der gleichen.

3.) Ein Lehrcontract.

Herrn Johan David Sch **, Kauf und Handelsmann hier in Kronstadt, und Herr Johan Salomo Bl ** Prediger zu M * haben am heutigen Tage sich über folgende Punkte vereinigt.

1.) Gedachter Herr Prediger Bl. giebt seinem Sohn Gerhard Karl bey Herrn Sch. in die Lehre, und wird derselbe von seinem Anzuge an sechs Jahre lernen, ordentlich gehalten, und zu keiner andern als zu eigentlichen Handlungsgeschäften gebraucht werden; und Pflege in etwa eintretenden Krankheiten bekommen.

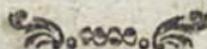
2.) Der Herr Vater hält ihn diese Zeit in Kleidung, der Lehrherr hingegen in Essen und Trinken frey, auch wird der letztere die Reinigung der Wäsche besorgen lassen.

3.) (Hier kann man, wenn man weitläufig seyn will, dem jungen Menschen alles vorschreiben, wie er sich in dem Hause in welches er tritt gegen Herrn, Frau und Gesinde &c. zu verhalten hat &c. Zum Wesen des Contracts gehöret aber solche Schulregeln nicht. „

4.) Wenn Gerhard Karl ausgelernt hat, wird er noch ein Jahr lang bey seinem Herrn als Diener verbleiben, und dafür ein Gehalt von fünfzig Risch erhalten; nach dieser Zeit steht es ihm nicht allein frey, sein Glück anderswo zu suchen; sondern sein Herr macht sich auch verbindlich, ihn in eine ähnliche Handlung zu empfehlen, wo er sich auch in Ansehung des Gehalts verbessert.

Sollte, welches man nicht hoffen will, Gerhard Karl, während seiner Lehrjahre nicht aushalten, sondern aus der Lehre entweichen, oder seinen Herrn durch übles Betragen nöthigen, ihn aus derselben zu entlassen; so verpflichtet sich der Herr Prediger Bl * nicht allein die etwa durch denselben veruntreute Summe zu ersetzen; sondern auch für jedes Jahr da derselbe gelernt hat vierzig Risch Kostgeld zu bezahlen. Zu dem Ende legt gedachter Prediger 300. Risch bey dem Rathsherrn N. N. nieder, von denen er während den Lehrjahren seines Sohnes nur die Zinsen hebt, übrigen sie aber dazu bestimmt; daß Herr Sch * * sich daraus für seine etwannige Forderungen bezahlt machen könne. Sollten 300. Risch nicht hinreichen, so wird der Herr Prediger das übrige ohne Weigerung und Weltläufigkeit nachzahlen.

Zur Befestigung dieses Contracts, ist er doppelt abgeschrieben, von einem jeden der schließenden Theile unterschrieben und besiegelt, und jedem eine



dieser Abschriften zugestellt worden. Kronstadt den
5. März 1774.

Johan David Sch**

Johan Sal. Bl**

Anmerk. Nach dieser Art können alle Handwerker, und Künstler, ihre Lehrlinge dinge, und sich ihrer versichern.

4.) Ein Heyrathskontract.

Es ist am heutigen Dato zwischen dem Wohl-
eblen Herrn Samuel L* Subernialkanzelisten, und
der Wohlgebornen Fräulein Dorothea Susanna gebor-
nen St** nachstehender Heyrathskontract auf fol-
gende Bedingungen geschlossen worden.

1.) Titel Samuel L* verlangt die Wohlgeborne
Fräulein Dorothea Susanna zur Ehe, und verspricht
sie sowohl, als ihre mit einander zu hoffenden Kin-
der, seinem Character gemäß aus seiner Gage zu un-
terhalten, ohne ihr Vermögen welches sie in baaren
zohlftausend Gulden mitbringt, anzugreifen, oder zu
schmälern; sondern wo möglich zu erhalten oder zu ver-
größern.

2.) Sollten aber die Bedürfnisse der Familie sich
bergestalt häufen, daß die Gage des Titel Samuel L*,
nicht zu reichte; so ist derselbe Kontractmäßig befugt,
die Zinsen von den 12000. Rsch als die Seinigen
anzusehn und zu gebrauchen.

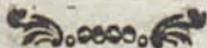
3.) Es wird also von beyden Seiten bewilligt, daß mit genantem Kapital auf alle mögliche Art gewuchert werden darf. Die jährlichen Erübrigungen sollen aber eingezogen, und zu den Hauptbedürfnissen entweder aufgespart, oder wieder angelegt werden können.

4.) Sollten bey sich ereignendem Todesfall, keine Kinder vorhanden seyn; so fallen benannte 12000. Gulden mit dem etwa erübrigten dem Hinterbliebenen Theile ganz zu, ohne daß sich irgend ein Erbe, weder von männlicher, noch von weiblicher Seite darein zu mischen habe. Sind aber Kinder da, so wird darüber als über eine jede liquide Summe, einer Hinterlassenschaft nach den Gesetzen disponirt.

Beide Eheleute verbinden sich übrigens, den gemeinschaftlichen Nutzen einander mit allem Fleiß zu befördern, einander christliche Hilfe zu leisten, und den Zwet des Ehestandes zu erreichen, der Gott und Menschen gefällt. (*)

Urkunde. dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien (oder in diesem Falle auch nur eins) mit beyder Unterschrift und Petschaft veriehn, einander zugestellt worden, damit sie es, künftige Streitigkeiten zu verhindern, aufbewahren können. (Oder, damit

(*) Andre Vincula sind hier nicht nöthig, weil man annimmt daß Sacrament und Schwur genug verbinden.



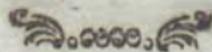
ste es in die Hände eines Ihnen beliebigen Verwandten zur Sicherheit niederlegen können.) Herrmannsstadt den 14. Jenner 1784.

Samuel L* mp.

Dorothea Susanna geb. St** mp.

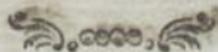
Solche Heurathskontacte, wo höchstens die Seitenverwandten, von gesetzmäßiger Erbfolge ausgeschlossen werden, sind nicht nur gut, sondern oft vernünftig und nothwendig; wenn sie aber sich auf Kinder beziehen, oder zum Nachtheil einer oder der andern schliessenden Parthey ausfallen; so sind sie eine Quelle, von unzähligen Streitigkeiten, und Eehändeln, die nicht getilgt werden können, bis nicht der Tod die Ehe samt dem Contract aufhebt; und in solchem Falle sind sie gar nicht anzurathen.





14.) Suppliken und Memoriale.

Bittschriften, oder Suppliken, Memoriale, und unterthänigste Notizen, werden überhaupt solche Schriften genant, worinnen wir entweder von regierenden Häuptern, oder Landeskollegien und dergleichen obrigkeitlichen Personen etwas verlangen, oder etwas anzeigen, unsre Noth klagen, um Beförderungen einkommen u. d. gl. Gewöhnlich nent man Suppliken solche Bittschriften, welche regierenden Häuptern; Memoriale aber die gewissen Kollegien, oder einzelnen obrigkeitlichen Personen vorgelegt werden, und die entweder eine wirkliche Bitte oder Klage enthalten. Notizen hingegen, werden einer Behörde eingereicht, um bloß eine Anzeige von einer so oder anders befindlichen Sache zu geben. — Die Hauptregel aller solcher Schriften ist: daß sie so kurz als möglich, der Klagepunkt, oder die Anzeige deutlich, und die Gründe der Bitte klar und verständlich abgefaßt seyen. Das Außere derselben ist Bogenform. Die Titulatur ist ganz ausgelegt, und die Worte der Bittschrift etwas eingerückt. 3. B.



2.) An die Landesregierung.

Hochlöbliches Siebenbürgisches Gubernium!

Hochwohlgeborne und hochgebietende Herrn!

Eure Hochwohlgeborne geruhen sich vortragen zu lassen: daß nachdem unterm (Dato) Juli laufenden Jahres erschienenen allerhöchsten Rescript, welches eine Belohnung von (so oder so viel) Dukaten für denjenigen auswirft, welcher in den k. k. Erblanden, einen ergiebigen Feuersteinanbruch entdecken wird; daß ich wirklich schon einen dergleichen Anbruch, in den Talmatscher Gebürgen ausfindig gemacht habe, wie die hier unterthänigst beygefügte Probe zu meinem Vortheil ausweisen wird. Ew. Hochwohlgeborn geruhen also gnädigst, diese meine Entdeckung, näher besichtigen zu lassen, und nachdem sie der Willensmeynung des allerhöchsten Rescripts entsprechen wird. S. k. k. Majestät vorzulegen. Ich getrobste mich der gnädigsten Erhörung meiner unterthänigsten Bitte und erferbe.

Eines Hochlöblichen Siebenbürgischen Landesguberniums meiner gnädigsten Herrn Herrn!

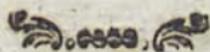
Aufschreit.

allerunterthänigster Knecht

An ein Hochlöblich Landesgubernium, wegen einem entdeckten Feuersteinanbruch.

Samuel Treu. mp.

Anmerk. Dieses und ähnlichen Inhalts Schriften wie besonders Vorschläge und Projecte zu diesen oder jenen Anstalten sind, können auch Noten und Promemorien genant werden; nur



werden sie dann halbberlich geschrieben, ohne Titulatur, und nur mit dem Wörtgen humillima Nota, oder Promemoria überschrieben, eingereicht.

3.) An einen Stadtmagistrat.

Wohlgeborne.

Vorsichtige und Wohlweise Herrn Herrn!

Meine dürftigen Umstände, in welche ich durch Alter, Krankheit, und daher entstandenen Mangel meines Gesichts, und meiner übrigen Kräfte versetzt worden bin, dringen mich Euer Wohlgeborn unterthänigst anzugehn, mich aus christlicher Milde in das hiesige Burgerspital gnädigst aufzunehmen, und mir auch einen Theil jener Wohlthaten zufließen zu lassen, auf welche eine ehrliche Armuth immer Anspruch gehabt hat. Mit Dankbarkeit und Hochachtung, will ich diese Gnade aufnehmen, und durch mein unterthänigstes Betragen zeigen, daß ich derselben nicht unwerth gewesen bin. In der sichern Erwartung, daß meine Bitte nicht unerhört beseitigt werde, bin ich in unterthänigster Ehrfurcht.

Erw. Wohlgeborn.

Vorsichtigen und Wohlweisen Herrn Herrn!

Aufschrift.

Ganz ergebener

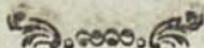
An einen Löblichen Stadtmagistrat Leopold Ehrlich mp.
unterthänigste Bitte wegen einer
Stelle im Burgerspital. Hornarbeiter.

15.) Berichte, oder Visumreperta oder Speciesfacti.

Ein Bericht oder Visumrepertum und ein Speciesfacti beschäftigen sich gemeiniglich über einerley Materie, in dem sie beyde gerichtlichen Bericht von dem Vorgang oder Verhalten einer Sache abstaten. Nur erzählt das erste die Beschaffenheit derselben, wie sie da liegt; das zweyte aber enthält den Vorgang einer Handlung. Sie werden von glaubwürdigen Augenzeugen, oder von dazu gerichtlich abgeschickten Personen abgestattet. In Ansehung ihrer äußern Form werden sie gemeiniglich halbbrüchig geschrieben, und tragen die Ueberschrift: Visumrepertum, oder Speciesfacti, dieser oder jener Handlung. Dann wird ordentlich erzählt: Z. B.

1.) Speciesfacti der Schlägerey, welche am 5. October laufenden Jahres, zwischen 4. und 5. Uhr Nachmittags in meinem Hause vorgefallen, und wovon ich Augenzeuge gewesen bin.

An meinem Tische saßen sowohl der Kutscher als der Hausknecht seiner Wohlgeborn Titel R. R. und tranken unter allerhand mir nicht interessanten Gesprächen 4. und $\frac{1}{2}$ Maas Wein. Ihr Discurs ward endlich hitziger, und ich bemerkte daß er eine Wette



Betraff, vermöge welcher derjenige, der den andern zuerst unter den Tisch trinken würde Zechfrey seyn sollte. Ich konte sie meiner Vorstellungen ungeachtet nicht abhalten, weil sie mir hoch versprochen sich nicht ungeberdig zu betragen. Nachdem sie nun noch 3. und 2 Maasß getrunken, sank der Hausknecht unter den Tisch. Der Kutscher wich nicht von der Stelle, sondern trank fort bis sich jener erholte; da er dan ihn zu neken anfieng, und zur Bezahlung der Zeche anhielt. Beydes ärgerte den Hausknecht dergestalt, daß er den Krug ergrieff und den Kutscher damit vor den Kopf schlug; wovon dieser augenblicklich zu Boden sank. Ich hielt mich also in meinem Gewissen verbunden den Hausknecht anzuhalten, und ihn mit vorstehendem Bericht, der der Wahrheit gemäß die Sache weder vergrößert noch vermindert dem Hochlöblichen Gerichte einzuliefere. S * * den 6ten October 1789.

Leopold Kramer Gastwirth. mp.
zu den 3. Rosen.

2.) Ein Visumrepertum.

Ueber den tödtlichen Schlag welchen der Kutscher M. N. Sr. Wohlgebornen Titl M. N. mi Gasthof zu den drey Rosen empfangen.

Nachdem ich von Gerichtswegen abgeschickt worden bin, den Schlag zu untersuchen den der Kutscher M. N. von dem Hausknecht M. N. empfangen; so berichte ich gewissenmäßig, daß ich gedachten Kutscher, den andern Morgen früh um 8. Uhr, nach empfan-

stangenem Schläge, zwar noch nicht ganz tod gefunden; daß er aber in der halben Stunde, in der ich seine Wunden untersuchte, mir wirklich unter den Händen gestorben sey. Bey nachheriger Eröffnung der Gehirnknochen, fand ich einen vollen Löffel voll Blut dicht an der Medulla oblongata; welches erweist; daß sein Tod von einer wirklichen extravasation des Geblütes, welche der Schlag verursacht hat herrühret. Solches bezeuge ich mit der Treue und Zuverlässigkeit, die ich meinem Amte und Gewissen schuldig bin.
S * * den 12. November 1784.

Ignaz Weinbruch mp.
Stadtphysikus.

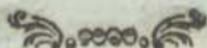
Auf diese Art und in ähnlichen Fällen, wenn sie auch nicht immer Schlägereyen und Tod, sondern überhaupt Dinge betreffen, welche zur Wissenschaft des Gerichts kommen müssen, werden dergleichen Berichte gemacht, und zwar findet man Speciesfacti, auch ohne Visumrepertum und umgekehrt.



16.) Haus und Grundbriefe.

Solche Schriften die uns von der Obrigkeit aus, ertheilt werden, versichern einen seines, auf eine rechtmäßige Art erhaltenen Besitzes auf Grund und Boden, Häuser, Gärten, Weingärten, Wiesen, Ackerfelder, und andere solcher liegender Gründe; und zwar also: daß jeder der einen solchen Haus oder Grundbrief in die Hände bekommt, nicht nur immer als der rechtmäßige Besitzer davon angesehen wird; sondern daß er nur denselben versetzen, verhandeln, und verschenken kann, wenn er sein Haus oder seinen Grund versetzen, verhandeln oder verschenken will. So eine Schrift ist aber auf folgende Grundsätze verfaßt.

- 1.) Wird darinnen der erste Eigenthümer genant.
- 2.) Der Grund mit allen seinen Grenzen determinirt.
- 3.) Wird gesagt ob man bey dem Verkauf, der Verordnung der Gesetze gemäß verfahren.
- 4.) Wird der Käufer genant, und der Akord der gemacht worden, und ob alles in gehöriger Ordnung geschehn.
- 5.) Dann werden die noch andern Bedingungen, so zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden angeführt.
- 6.) Endlich wird dem Käufer und dessen Nachkommenschaft, der Grund zugesichert und unter-



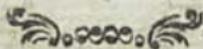
fertigt. Ein Exemplar mag statt aller übrigen hinreichen. Die Einrichtung ist Bogensform durch und durch geschrieben.

Rund und offenbar seye hiemit jedermänniglich, insonderheit aber denen so es zu wissen gebühret, wie das nachdeme (*) es dem hiesigen bürgerlichen Leberer J. B* beliebt hat, seinen vor dem Burgerthor befindlichen Garten, od. Mayerhof, sammt darauf stehenden Gebäude, wovon die Nachbarn M. N. hiesiger Gärtner und M. B. Schuster sind, zu verkaufen; solcher daher gewöhnlichermaßen feil bieten lassen, sich unter allen andern Herr C. L* hiesiger Weißbeck um dessen Behandlung herfürgethan, dieserwegen auch mit dem dießfälligen Verkäufer, einen vorläufig gewöhnlichen und wohlbedächtigen Akord getroffen, solchen feyerlichen Kaufkontrakt aber anheute, in Gegenwart unsrer hiesu specialiter erbetteten Regiorum (***) bey gehaltenem großen Aldamasch, (***) durch Genießung des gewöhnlichen Wiesweins wirklich vollzogen. Also zwar: daß dießfälliger Käufer vor obbeschriebenen Mayerhof, sammt

(*) Diese zwei Linien sind gewöhnlich gedruckt.

(**) In den sogenannten Regiis, gehören eigentlich nur der Grundschreiber, und Markttrichter; bey Grundstücken in der Stadt, werden aber auch die Nachbarhannen als Zeugen erfordert.

(***) Beym großen Aldamasch, wird der Wieswein genossen, welchen die Nachbarhannen aus der Kassa der Nachbarschaft zahlen; nach dessen Genuß, ist über keine weitere Abrechnung des Kontracts, und keine Protestation erlaubt.



sammt darauf stehenden Gebäude und Garten in allem Ungfl. 600. sage sechshundert ungrische Gulden baar und richtig erleget, mit dem Beysatz jedoch, daß erwähnter J. J. Lederer, den bey diesem Verkauf beschädigten Blanken, innerhalb 4. Wochen neu errichten; auch eine Rinne die durch den Hof läuft ausbessern soll.

Wogegen denn auch obbenannter Verkäufer J. J. sich nicht nur alles ferneren Anspruchs auf vorbeschriebenen Mayerhof begiebt; sondern selbigen auch an vorbenannten Käufer Herrn C. L*, wie auch dessen Posterität, in Fried und Ruhe zu besitzen und zu benutzen eigenthümlich übergiebt. Urkund dessen unsre Fertigung. Herrmannstadt den 14. November 1767.

Auf Verordnung des Löbl. Magistrats
durch

LS.

N. N. mp.
ältester Markttrichter.

LS.

N. N. mp.
Secretarius Territorii.

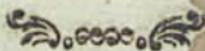


17.) Testamente und Codicille.

Ein Testament oder Codicill, ist die letzte, den Rechten gemäß eingerichtete Anordnung eines Menschen, wie mit seinem Vermögen nach seinem Tode geschehn, und wer in Ermangelung legitimer Erben, sein Erbe seyn soll; dieses muß nun nach den überall üblichen Landesrechten durch jemanden vom Gerichte, oder von der Geistlichkeit, in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen geschehn. Die Gewohnheit hat die Eingangsformel Im Nahmen der heiligsten Dreyeinigkeit &c. eingeführt; dann aber wird zu allererst

- 1.) Von der Veranlassung des Testaments, auch manchmal von den Begräbnißanstalten gesprochen.
- 2.) Wird der Universalerbe genannt.
- 3.) Die übrigen Vermächtnisse; dann folgt
- 4.) Die Clausul nebst Unterschrift des Erblassers, oder der gegenwärtigen Zeugen.

Ein Testament kann aber entweder von dem Erblasser selbst geschrieben seyn, (Testamentum holographum) und dann sind keine Zeugen nöthig. Wird es aber von einem Notar oder Geistlichen geschrieben; (Testam. Nuncupativum) so müssen gültige Zeugen da seyn, und es muß nach der Art eines Zeugnisses verfertigt werden. Z. B.



Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Wir unterfertigte, bezeugen hiemit, daß Seine Wohlgebohrne Titl. Herr N. N., zwar bey etwas abnehmenden Leibeskräften, jedoch bey gesunder Vernunft, uns zusammenberufen, und zur Verhütung aller Streitigkeiten, die sich nach seinem Ableben ereignen könnten, folgende letztwillige Anordnung gemacht habe.

- 1.) Seine Wohlgeborne wollen, daß seine sämtliche Kinder (die Nahmen aller Kinder werden nach der Altersfolge hingesezt) nach den Gesezen zwar die Universalerben seyn sollen; wenn vorerst folgende Summen und Stücke aus dem ganzen Vermögen abgereicht sind.
Nemlich:
- 2.) Dem hiesigen Burgerhospital, vermachen S. Wohlgeb. zweyhundert ungrische Gulden. An das Armeninsitut fallen fünfhundert, und zum Bau der neuen Kirche hundert Gulden.
- 3.) Dem Bruder S. Wohlgeb. soll als ein besonders Vermächtniß eine goldene Uhr, ein Brillantring, und fünfhundert Rhfl. eingehängt werden. Und
- 4.) Wollen S. Wohlgeb. den Dienßboten die zur Zeit Ihres Absterbens im Hause sind, ein ganzes Jahrgehalt abgereicht haben.
- 5.) Da aber bey dem Hinscheiden, die Kinder noch unmündig sind, so ersuchen S. Wohlgeb. den Titl. N. N. gegen eine, von der Obrigkeit aus

aus der Masse des Vermögens zu bestimmen. die Belohnung, die Vormundschaft und Erziehung derselben, nach den Grundsätzen der Religion und des Wohlstandes, seiner ihm bekannten Rechtschaffenheit gemäß, auf sich zu nehmen.

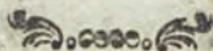
- 6.) Ersuchen Dieselbe eine löbliche Behörde, diese seine Anordnung zu schützen, und in Vollzug zu bringen.

Zu diesem Ende haben Dieselben diese Ihre letzte Willensmeynung wohlbedächtig und bey gesunder Vernunft, nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch uns, als die dazu erforderlichen Zeugen gebührend ersucht; diesen seinen letzten Willen, mit unsrer eigenhändigen Handschrift, und Petschaft gleichfalls zu bekräftigen. So geschehn Herrmannstadt den 5. November 1787.

Unterschrift des Notars, Unterschrift des Nahmens.
und der Zeugen. N. N. mp.

NB. Setzt der Sterbende sein Testament selbst auf; so geht die Sprache natürlich anders, und zwar durch die Ausdrük Ich will. Ich vermache. Ich ersuche. zc.

Kodizille unterscheiden sich von Testamenten hauptsächlich dadurch, daß in denselben von keiner Einsetzung des Erben geredet wird, und auch mittelst ihrer keine Enterbung geschehn kan. Gemeiniglich treffen sie nur die Verfügung über einen Theil der Verlassenschaft, und werden daher gewöhnlich nur als ein Anhang zu Testamenten geschrieben, wenn man darinnen



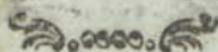
nen etwas abändern, zusezen, oder näher bestimmen will. Dieses muß aber ebenfals unter den Augen glaubwürdiger Zeugen geschehn. 3. B.

1.) Ein Kodizill nach verfertigtem Testament.

Nachdem ich Endesunterschiedener für gut gefunden habe, unterm 5. November 1787. ein Testament verfertigen zu lassen; mir aber Gott seitdem meine Kräfte wiedergeschentt hat: so haben sich auch Umstände ergeben, die mich nöthigen, von meiner dort erklärten Willensmeynung abzugehn, und noch einige Vermächtnisse festzusezen.

1.) Da mein Bruder vor etwa 8. Tagen mit Tode abgegangen, und keine Kinder hinterlassen; so fallen die ihm bestimmte fünfhundert Gulden, demjenigen von meinen Kindern zu, das sich dem Studieren widmet; die goldne Uhr aber, und der Brillant Ring demjenigen, der in Soldatenstand treten wird. Sollte sich aber keiner weder zum Studieren, noch zum Soldatenstande bequemen; so soll Geld, Uhr und Ring dem Schuldirector eingehändigt, und die Zinsen des Geldes, jährlich zu Anfang des Winters, oder den 1sten November, den drey fleißigsten Schulkindern gegeben werden. Die Uhr aber und der Ring sollen bey der nächsten Prüfung, an die zween geschicktesten Jünglinge abgereicht werden.

2.) Da der Lehrer meiner Kinder Titel N. N. sich allezeit als ein frommer und rechtschafener Mann



in der Unterweisung meiner Kinder gezeigt hat, so sollen ihm besonders funfzig Speciesdukaten abgeteilt werden.

Urkundlich habe ich dieses Kodizill eigenhändig verfaßt, unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. Herrmannstadt den 13. November 1787.

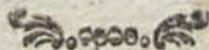
2.) Ein Kodizill ohne Bezug auf ein Testament.

Ich Endesunterschiedener bekenne hiemit, daß ich durch Betrachtung meiner geschwächten Leibesverfassung, und kränkliche Umstände veranlaßt worden bin; bey noch gutem Verstande, frey, und ungezwungen, folgende Verordnung, wie es nach meinem Ableben in einigen Stücken gehalten werden soll festzusetzen.

1.) Sollen meine nächsten Verwandten, die ich als meine natürliche Erben ab intestato erkenne, aus der gemeinen Erbschaft, den Tag nach meinem Begräbniß, an hundert hiesige Arme, hundert Thaler austheilen.

2.) Sollen sie dem ältesten Sohne meines Bruders, der mir in meiner Krankheit so trefflich an die Hand gegangen, als einen Beweis meiner Dankbarkeit gegen ihn, mein vollständiges Silberservice abreichen.

So wie ich nun dieser meiner Verordnung ausdrücklich nachgelebt wissen will, so ersuche ich auch gehorsamst eine mir vorgesetzte Obrigkeit durch dero An-



sehen und Hülfe, für die Befolgung dieser Willensmeynung geneigt Sorge zu tragen.

Urkundlich ist dieses Kodizill von mir, nebst den dazu erbetteten Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Sign. Herrmannstadt den 15. April 1789.

Unterschrift der Zeugen (LS.) Karl Theoder Brav.

Als glaubwürdige Zeugen, nimt man nach Lantbesgewonheit gerthe einen Geistlichen, zween Nachbarsväter; und allenfals auch eine geschworne gerichtliche Person. Wenn man aber alle Streitigkeiten die wegen Prävarication, nach dem Tode des Erblassers entstehen können, verhüten will, so müssen auch die rechtmäßigen Erben gegenwärtig seyn.



 18.) Extracte.

Aus allen diesen besonders aus den längern Schriften, können bey gerichtlichen Berichten, Auszüge oder Extracte gemacht werden, welche immer nur die Hauptsätze der Schrift, ohne die Formalitäten derselben herausziehen, und sie der Einsicht deutlich und in gedrungenen Kürze vorlegen. 3. B.

Karl Theoder Brav, vermachet laut Kodizill dat. 15. April 1789. hundert hiesigen Armer, hundert Thaler, den Tag nach seinem Begräbniß von der Familie auszutheilen; ferner vermachet derselbe dem ältesten Sohn seines Bruders, sein vollständiges Silberservice.

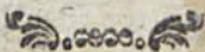
Ober.

Herr C* P* hiesiger Weißbeker, hat laut Grundbrief dat. 14. November 1787. den Meyerhof nebst Garten und Gebäude des Lederers. 3. 3. vor baar erlegte 600. Gulden, käuflich an sich gebracht, mit dem Zusatz, daß der Verkäufer die beschädigten Planken, innerhalb 4. Wochen neu errichten, und eine durch den Hof laufende Rinne ausbessern soll. (*)

E 3

Ober:

(*) Siehe die Urkunde p. 60.



Ober:

Titel Herr Ignaz Weinbruch hat laut Visumreper-
tum dat. 12ten November 1684. über den tödlichen
Schlag, welchen den Kutscher N. N. in Diensten S.
Wohlgeborn N. N. im Gasthof zu den 3. Rosen emp-
fangen, berichtet; daß er denselben um 8. Uhr früh
Morgens zwar nicht Tod gefunden, daß er ihm aber
unter den Händen gestorben; und er bey Eröffnung
der Gehirnknochen einen Löffel voll Blut, dicht an
der Medulla oblongata gefunden habe, welche extra-
vasation des Geblüts, er von dem empfangenen Schla-
ge ableitet, und dadurch die Ermordung erweist.

Doch genug auch hievon in einem Schriftgen,
welches nur eine Anleitung zu weitläuftigern Vorle-
sungen enthält, und worüber mündlich ausführlicher
gesprochen wird.



Inhalt.

Briefe, und zwar	Seite.
Regeln zum Briefstil. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	4
Titulaturen. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	6
Unterschrift. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	10
Nachschrift oder P. S. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	11
Regeln das Aeußere betreffend. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	12
Zusammenlegen, adressiren. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	13
Billette. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	14
Obligationen. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	15
Auszügel oder Konto. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	18
Quittungen. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	19
Empfangscheine. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	24
Ueberlassungsschriften. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	25
Kartabianka. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	26
Reverse und Schenkungsschriften. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	—
Assignationen. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	29
Wechsel. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	29
Banknoten. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	30
Scheine und Zeugnisse oder Atteste. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	31
Amortisationscheine. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	32
Tauf- und Kopulationscheine. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	33
Ueber geliehene Bücher. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	—
— geleistete Bezahlung. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	—
Testimonia. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	34
Abschiede. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	35
Ein Paß. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	36
Avertissements. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	37
Instruktionen, und Vollmachten. ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊ ◊	39

Promemorien.	40
Kontracte. Hauptbegriff.	44
Ein Hausmiethkontract.	45
Ein Besallungskontract.	46
Ein Lehrkontract.	48
Ein Heyrathskontract.	50
Suppliken und Memoriale.	53
Supplik an den Landesherren.	54
— — — an die Landesregierung.	55
— — — an einen Stadtmagistrat.	56
Berichte, und zwar.	—
Ein Speciesfacti.	57
Ein Visumrepertum.	58
Haus- und Grundbriefe.	60
Testamente. Hauptbegriff.	63
Ein Testament.	64
Kodizille.	65
Extracte.	69

BIBLIOTECA "ASTRA"
SIBIU



ANTICARIAT-SIBIU

150

27801 1/12